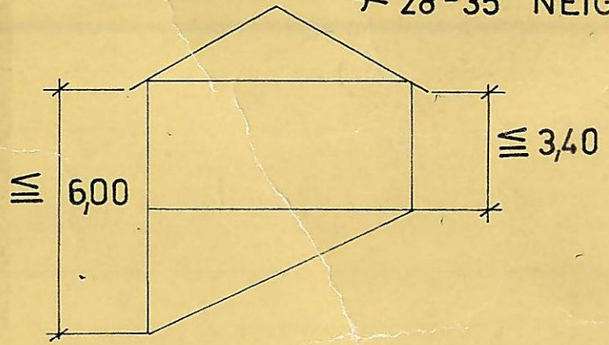
51

ZEICHENERKLÄRUNG:



- PLANGEBIETSGRENZE
- STRASSE
- BÜRGERSTEIG/FUSSWEG
- ALTE GRENZEN

HÖHENANGABEN GEMÄSS AUFMASS DES AMTBAUAMTES NETPHEN.

- PRIV. GRÜNFLÄCHE
- GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTL. UND PRIV. FLÄCHEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 1 „Vorn am Eichhain“ der Gemeinde Eschenbach

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), hat der Rat der Gemeinde Eschenbach am 10.09.1964 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Eschenbach wird als Satzung beschlossen.

§ 3

Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet und ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

§ 3

Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 (BGBl. I Nr. 23 S. 429) zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden-, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

Das Maß der baulichen Nutzung darf gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung höchstens betragen:

Bei eingeschossiger Bauweise	GRZ (Grundflächenzahl)	0,4
	GFZ (Geschossflächenzahl)	0,4

Aufenthaltsräume im Untergeschoss sind zulässig, soweit sie den betreffenden Bestimmungen der Landesbauordnung entsprechen. Zur Talseite hin darf die Traufhöhe des Gebäudes das Maß von 6,00 m bzw. an der Bergseite das Maß von 3,40 m nicht überschreiten.

Soweit diese Untergeschosse gemäß § 2 (5) der Landesbauordnung auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen sind, ist ausnahmsweise die zweigeschossige Bauweise mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis höchstens 0,7 zugelassen.

§ 4

Folgende Dachform ist vorgeschrieben:

1. Satteldach mit 28 bis 35 Grad Neigung

Die Firstrichtungen sind aus dem Plan zu entnehmen.

Als Dachdeckungsmaterial sind zu verwenden:

Möglichst braun gefärbte Pfannen, ausnahmsweise Schiefer oder in Schieferton gefärbte Asbestzement-Schieferschablonen.

§ 5

Die Stellung der Gebäude ist durch zwingende Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) bestimmt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach § 31 des Bundesbaugesetzes.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eschenbach vom 10. September 1964 als Satzung beschlossen worden.

Eschenbach, den 14. Juni 1963 Der Bürgermeister, gez. Oehm

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. Juni 1963 bis 23. Juli 1963 offengelegen.

Eschenbach, den 24. Juli 1963 Der Bürgermeister, gez. Oehm

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18. Januar 1965, 18.1.65-34.3-54-01, genehmigt worden.

Arnsberg, den 18. Januar 1965 Der Regierungspräsident i. A. gez. Precht

Dieser mit Verfügung vom 18.01.1965 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) vom 01.02.1965 bis 16.02.1965 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung hierüber ist am 30.01.1965 erfolgt.

Eschenbach, den 16.02.1965 Der Bürgermeister, gez. Oehm

Satzung

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vorn am Eichhain“ der Gemeinde Eschenbach

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 (GS. NW. S. 167), den §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), hat der Gemeinderat von Eschenbach am 23.07.1968 die nachstehende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vorn am Eichhain“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 165 beträgt die Dachneigung bergseitig 20°.
Die bergseitige Traufhöhe wird für dieses Grundstück auf 3,70 m festgesetzt.

§ 2

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Die Änderung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Eschenbach, den 23.07.1968

Der Bürgermeister, gez. Oehm